

Novelle der Prüfungsordnung AHS BGBI. II, Nr. 297/2024

Online-Infoveranstaltungen

13./14./20.11.2024

Die Änderungen im Überblick

- BGBI. II Nr. 297/2024 vom 31.10.2024, IKT mit Ablauf des Tages der Kundmachung
- Anpassungen
 - im Bereich der abschließenden Arbeit (ABA)
 - zur Überführung des SV "Bilinguale AHS (deutsch/englisch)" Regelungen zu den Prüfungsgebieten
 - zur Überführung des SV "Werkschulheim" Prüfungsgebiete der Handwerksausbildung
 - in weiteren Bereichen, u.a.
 - Ergänzung neuer Prüfungsgebiete (in Überführung von Schulversuchen)
 - Möglichkeit der Kombination von Wahlpflichtgegenständen und Freigegenständen als Prüfungsgebiet
 - Streichung der 5-minütigen Vorbereitungszeit im dialogischen Teil bei der alternativen Prüfungsform in den Lebenden Fremdsprachen

Änderungen im Bereich ABA im Überblick

- Umbenennung in abschließende Arbeit
- Abbildung der Freiwilligkeit: inkl. Änderungen bei Zahl schriftlicher/mündlicher
 Prüfungen inkl. Adaption der Wochenstundenzahl (bei 4 mündlichen TP 20 WST)
- Regelungen zu künstlerischen, gestalterischen Arbeiten bzw. neuen Formaten
- Streichung der max. Zeichenzahl (ehemals 60.000 Zeichen)
- Regelung zur Kenntlichmachung der Nutzung von KI-Anwendungen
- Ausdehnung des Zeitraums für die Präsentation/Diskussion auf insges. höchstens 25 min.
- Festlegung eines neuen Themas bei negativer Beurteilung oder Nicht-Beurteilung
 Streichung der Frist von vier Wochen
- Anpassung der Abgabetermine für den Herbst-/Wintertermin (Streichung der von-bis-Regelung)
- Bekanntgabe, dass eine schriftlichen oder mündlichen Prüfung statt der ABA gewählt wird, Frist für Schülerinnen/Schüler der 7. Klasse (15. Jänner der vorletzten Schulstufe)



• § 2 Abs. 3 – Festlegung der Formen der abschließenden Arbeit

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die Hauptprüfung besteht aus 1. einer vorwissenschaftlichen Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion)	Die Hauptprüfung besteht aus 1. einer abschließenden Arbeit auf vorwissenschaftlichem Niveau (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) mit Abschlusscharakter insbesondere in Form einer forschenden, gestalterischen oder künstlerischen Arbeit



 § 2 Abs. 3a – Wahl eines zusätzlichen mündlichen/schriftlichen PG bis 15.01. der vorletzten Schulstufe

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	Anstelle der abschließenden Arbeit gemäß Abs. 3 Z 1 kann die Schülerin oder der Schüler eine weitere Klausurarbeit aus den in § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten oder eine weitere mündliche Teilprüfung aus den in § 27 Abs. 1 genannten Prüfungsgebieten ablegen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der anstelle der abschließenden Arbeit eine weitere Klausurarbeit oder eine weitere mündliche
	Teilprüfung ablegen möchte, hat dies in der vorletzten Schulstufe bis spätestens 15. Jänner der Schulleitung schriftlich bekannt zu geben. Schülerinnen und Schüler, denen zum Zeitpunkt für die Bekanntgabe keine Schülereigenschaft zukam, haben anstelle der abschließenden Arbeit jedenfalls eine weitere Klausurarbeit oder eine weitere mündliche Teilprüfung abzulegen.



• § 7 Abs. 1 – Prüfungsgebiet

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die vorwissenschaftliche Arbeit besteht aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit über ein Thema gemäß § 3 einschließlich deren Präsentation und Diskussion.	Die abschließende Arbeit besteht entweder aus 1. einer schriftlichen Arbeit, bei der Arbeitstechniken und Methoden zur Anwendung kommen, die über eine bloße Reproduktion hinausgehen, einschließlich der Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit vor der Prüfungskommission oder 2. dem Ergebnis eines Prozesses und der schriftlichen Dokumentation dieses Prozesses einschließlich deren Präsentation und Diskussion vor der Prüfungskommission.



• § 7 Abs. 2 – Prüfungsgebiet

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	Dem Ergebnis gemäß Abs. 1 Z 2 hat ein forschender, gestalterischer oder künstlerischer Prozess zugrunde zu liegen. Die Prozesse können miteinander kombiniert werden.



§ 8 Abs. 1 – Themenfestlegung, Inhalt und Umfang

bisher

Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der vorwissenschaftlichen Arbeit und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im ersten Semester der vorletzten Schulstufe zu erfolgen. Eine Lehrerin oder ein Lehrer hat grundsätzlich bis zu drei, höchstens jedoch fünf vorwissenschaftliche Arbeiten pro Reifeprüfungsjahrgang und nur solche vorwissenschaftliche Arbeiten zu betreuen, hinsichtlich derer sie oder er über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz verfügt. Bei der Themenfestlegung ist zu beachten, dass neben umfangreichen Fachkenntnissen auch vorwissenschaftliche Arbeitsweisen unter Beweis gestellt werden sollen. [...] Sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation und Diskussion sollen Gelegenheit geben, neben klarer Begriffsbildung auf hohem Niveau differenziertes Ausdrucksvermögen, umfangreiche Kenntnisse, Methodik, Selbstständigkeit sowie Kommunikations- und Diskursfähigkeit unter Beweis zu stellen.

BGBl. II, Nr. 297/2024

Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der abschließenden Arbeit und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im ersten Semester der vorletzten Schulstufe zu erfolgen. Eine Lehrperson hat grundsätzlich bis zu drei, höchstens jedoch fünf abschließende Arbeiten pro Reifeprüfungsjahrgang und nur solche abschließenden Arbeiten zu betreuen, hinsichtlich derer sie über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz verfügt. Bei der Themenfestlegung ist zu beachten, dass neben umfangreichen Fachkompetenzen auch eine sichere Anwendung von Arbeitstechniken und Methoden unter Beweis gestellt werden sollen. [...] Sowohl die abschließende Arbeit als auch die Präsentation und Diskussion sollen Gelegenheit geben, neben klarer Begriffsbildung auf hohem Niveau differenziertes Ausdrucksvermögen, umfangreiche Kenntnisse, **Fähigkeiten**, Methodik, Selbstständigkeit sowie Kommunikations- und Diskursfähigkeit unter Beweis zu stellen.



§ 8 Abs. 1a – Themenfestlegung, Inhalt und Umfang

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	Eine forschende Arbeit kann eine
	schriftliche Arbeit unter Beschreibung der
	angewandten Methoden und Reflexion der
	Ergebnisse oder das Ergebnis eines
	forschenden Prozesses unter Nutzung von
	medialen Formaten sein. Bei
	gestalterischen oder künstlerischen
	Arbeiten sollen erworbene Fertigkeiten,
	Gestaltungsmittel und Techniken
	angewendet sowie Kreativität gezeigt
	werden.



 § 8 Abs. 3 – keine Frist bei Themeneinreichung nach negativer Beurteilung oder Nicht-Beurteilung

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes "vorwissenschaftliche Arbeit" durch die Prüfungskommission ist innerhalb von längstens vier Wochen ein neues Thema im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dem Thema innerhalb von zwei Wochen zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.	Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes "abschließende Arbeit" durch die Prüfungskommission hat eine neue Themenfestlegung gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Die Schulleitung hat dem Thema innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.



• § 8 Abs. 4 – Umfang der Arbeit, Streichung der Zeichen-Höchstgrenze

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die schriftliche Arbeit hat einen Umfang von höchstens zirka 60 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, Quellenbelegen im Text und Fußnoten), ausgenommen Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, zu umfassen. Sie kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.	Die schriftliche Arbeit bzw. die Dokumentation gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 hat jedenfalls ein Titelblatt, ein Abstract, ein Inhaltsverzeichnis, eine Einleitung, einen Hauptteil, ein Schlusskapitel und ein Literatur- und Quellenverzeichnis zu enthalten.



§ 8 Abs. 5 & 6 – ABA in anderer Sprache als Deutsch

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract im Umfang von zirka 1 000 bis 1 500 Zeichen, inklusive Leerzeichen, zu erstellen, in welchem das Thema, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen	(5) Im Rahmen der abschließenden Arbeit ist ein Abstract im Umfang von zirka 1 000 bis 1 500 Zeichen, inklusive Leerzeichen, zu erstellen, in welchem das Thema, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Findet Abs. 6 Anwendung ist der Abstract zusätzlich in dieser Sprache abzufassen
(6) Wurde die schriftliche Arbeit in einer lebenden Fremdsprache abgefasst (Abs. 4 letzter Satz), so kann die Präsentation und Diskussion auf Wunsch des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und mit Zustimmung aller Kommissionsmitglieder in dieser Fremdsprache abgehalten werden	(6) Die abschließende Arbeit kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden. Wurde die abschließende Arbeit in einer lebenden Fremdsprache abgefasst, so kann die Präsentation und Diskussion auf Wunsch des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und mit Zustimmung aller Kommissionsmitglieder in dieser Fremdsprache abgehalten werden.



• § 9 Abs. 2 – Durchführung der ABA

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.	Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Sofern KI-Anwendungen genutzt werden, muss dies kenntlich gemacht werden. Das Begleitprotokoll ist der abschließenden Arbeit beizulegen.



• § 9 Abs. 3 – Dokumentation des Betreuungsprozesses

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Zur Dokumentation der Arbeit sind Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Rahmen der Themenfindung und der Festlegung des Erwartungshorizontes sowie im Zuge der Betreuung und nach Fertigstellung der Arbeit im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, zu führen und dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.	Zur Dokumentation des Betreuungsprozesses sind von der Betreuerin oder dem Betreuer in einem Betreuungsprotokoll Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Rahmen der Themenfindung und der Festlegung des Erwartungshorizontes sowie im Zuge der Betreuung und nach Fertigstellung der abschließenden Arbeit im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, zu führen und dem Prüfungsprotokoll anzuschließen



• § 9 Abs. 4 – Verlängerung der Dauer von Präsentation und Diskussion

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat zehn bis 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.	Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 25 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.



bisher

Änderungen bei der ABA im Detail

§ 10 – Abgabe, Abgabe in den Nebenterminen (Zeitpunkt statt Zeitspanne)

Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Arbeit hat bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der vorwissenschaftlichen Arbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die erste Woche des zweiten Semesters. In allen Fällen hat die Abgabe sowohl

in digitaler Form (in jeder technisch möglichen

zweifach ausgedruckter Form (bei Einbeziehung

praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen

auch unter physischer Beigabe der praktischen

und/oder grafischen Arbeiten) zu erfolgen.

Form, nicht jedoch mit E-Mail) als auch in

BGBl. II, Nr. 297/2024

Die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit hat bis zum Ende der ersten Woche des zweiten. Semesters der letzten Schulstufe zu erfolgen. Im Falle der Wiederholung oder der nicht erfolgten Abgabe der abschließenden Arbeit ist diese bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche oder bis zum fünften Unterrichtstag im Dezember oder bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters abzugeben. Die Abgabe der schriftlichen Teile der abschließenden Arbeit hat sowohl in digitaler Form (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) als auch in zweifach ausgedruckter Form zu erfolgen. Ergebnisse, denen ein forschender, gestalterischer oder künstlerischer Prozess zugrunde liegt, sind in entsprechender Form beizugeben.



• § 2 Abs. 5 – Abbildung der Sonderform bei der Wahl der Prüfungsgebiete

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Wahl der Themen und der Prüfungsgebiete sicherzustellen, dass zumindest entweder 1. das für die vorwissenschaftliche Arbeit gewählte Thema oder 2. und 3 an Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung und am Werkschulheim dem Schwerpunkt der betreffenden Sonderform und an den übrigen Formen dem lehrplanmäßigen schulautonomen Schwerpunkt zuzuordnen ist.	Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Wahl der Themen und der Prüfungsgebiete sicherzustellen, dass zumindest entweder 1. das für die abschließende Arbeit gewählte Thema oder 2. und 3 an Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung und am Werkschulheim dem Schwerpunkt der betreffenden Sonderform und an den übrigen Formen dem lehrplanmäßigen schulautonomen Schwerpunkt zuzuordnen ist.



• § 3 Abs. 2 – Bereitstellung von Aufgaben in Mathematik in englischer Sprache

bisher

Wenn in allen Schulstufen der Oberstufe eine andere als die deutsche Sprache statt oder neben dieser als Unterrichtssprache vorgesehen war, so ist die Reifeprüfung – ausgenommen in den sprachlichen Prüfungsgebieten und im Prüfungsgebiet "Mathematik" (standardisiert) – in dieser Sprache statt der deutschen Sprache bzw. in beiden Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang abzuhalten. In diesen Fällen sind die Aufgabenstellungen in beiden Sprachen abzufassen. Am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen sind im Prüfungsgebiet "Mathematik" (standardisiert) die Aufgabenstellungen in slowenischer und in deutscher Sprache abzufassen.

BGBl. II, Nr. 297/2024

Wenn in allen Schulstufen der Oberstufe eine andere als die deutsche Sprache statt oder neben dieser als Unterrichtssprache vorgesehen war, so ist die Reifeprüfung – ausgenommen in den sprachlichen Prüfungsgebieten und im Prüfungsgebiet "Mathematik" (standardisiert) – in dieser Sprache statt der deutschen Sprache bzw. in beiden Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang abzuhalten. In diesen Fällen sind die Aufgabenstellungen in beiden Sprachen abzufassen. Am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen sind im Prüfungsgebiet "Mathematik" (standardisiert) die Aufgabenstellungen in slowenischer und in deutscher Sprache abzufassen. An allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung sind im Prüfungsgebiet "Mathematik" (standardisiert) die Aufgabenstellungen in deutscher und englischer Sprache abzufassen.



• § 8 Abs. 7 – ABA in anderer Sprache als Deutsch

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	An allgemeinbildenden höheren Schulen unter
	besonderer Berücksichtigung der
	englischsprachigen Ausbildung kann die
	abschließende Arbeit im Einvernehmen mit der
	Betreuerin oder dem Betreuer auch in der
	Unterrichtssprache Englisch abgefasst werden.
	Wurde die abschließende Arbeit in englischer
	Sprache abgefasst, so ist die Präsentation und
	Diskussion in englischer Sprache abzuhalten.
	Wurde die abschließende Arbeit in einer
	anderen als der englischen Sprache abgefasst
	oder wurde keine abschließende Arbeit erstellt,
	so hat die Klausurprüfung eine schriftliche
	Klausurarbeit aus dem Prüfungsgebiet "Englisch"
	im Sinne des § 12 Abs. 1a zu umfassen.

SV-Überführung: Sonderform unter bes. Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung

• § 12 Abs. 1a – Prüfungsgebiet "Englisch" (als Unterrichtssprache)

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	An allgemeinbildenden höheren
	Schulen unter besonderer
	Berücksichtigung der
	englischsprachigen Ausbildung tritt an
	die Stelle des Abs. 1 Z 2 lit. a "Lebende
	Fremdsprache Englisch (achtjährig)"
	(standardisiert) das Prüfungsgebiet
	"Englisch".

 § 15 Abs. 1 & 2 – Ergänzung von "Englisch" unter den Prüfungsgebieten Unterrichtssprache, Kriterien wie zu Deutsch/Slowenisch/Kroatisch/Ungarisch



§ 25 Abs. 3a – Durchführung der Klausurprüfung

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	An allgemeinbildenden höheren
	Schulen unter besonderer
	Berücksichtigung der
	englischsprachigen Ausbildung sind
	Klausurarbeiten in nicht
	standardisierten Prüfungsgebieten zur
	Gänze oder in wesentlichen Teilen in
	der Unterrichtssprache Englisch
	abzulegen.

- § 27 Abs. 2a Ergänzung von Englisch als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung
- § 29 Abs. 3 Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfung: Ergänzung von Englisch



 § 30 Abs. 6 – Ablegung von mündlichen Prüfungen zur Gänze oder in Teilen in englischer Sprache

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	An allgemeinbildenden höheren
	Schulen unter besonderer
	Berücksichtigung der
	englischsprachigen Ausbildung sind
	mündliche Teilprüfungen in den
	Prüfungsgebieten gemäß § 27 Abs. 1
	Z 1a sowie 13 bis 27 zur Gänze oder in
	wesentlichen Teilen in der
	Unterrichtssprache Englisch
	abzulegen.



SV-Überführung: Werkschulheim

§ 4 Abs. 2 - Prüfungstermine der Vorprüfung

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Am Werkschulheim hat die Vorprüfung beim erstmaligen Antreten 1 2. hinsichtlich der mündlichen (Teil)Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 innerhalb der ersten beiden Unterrichtswochen der 9. Klasse stattzufinden. Wiederholungen haben innerhalb der letzten acht Wochen des Wintersemesters und innerhalb der letzten fünf Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz ist anzuwenden.	Am Werkschulheim hat die Vorprüfung beim erstmaligen Antreten 1 2. hinsichtlich der mündlichen (Teil)Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 innerhalb der letzten fünf Wochen der 8. Klasse oder innerhalb der ersten beiden Unterrichtswochen der 9. Klasse stattzufinden. Wiederholungen haben innerhalb der letzten acht Wochen des Wintersemesters und innerhalb der letzten fünf Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz ist anzuwenden.

§ 5 Abs. 2 – Prüfungsgebiete der Vorprüfung (NEU)



• § 12 – Prüfungsgebiete der Klausurprüfung: Anpassung bei den Schulformen, Ergänzung des ORG mit autonomer Schwerpunktsetzung, Ersatz des Begriffs "Gesamtwochenstunden" durch "Wochenstunden"



• § 24a Abs. 1 § 2 – Inhalt und Umfang der Klausurarbeiten einem Prüfungsgebiet gemäß einem schulautonomen Unterrichtsgegenstand

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
	(1) Im Rahmen der Klausurarbeit in einem
	Prüfungsgebiet gemäß einem schulautonomen
	Unterrichtsgegenstand ist den
	Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten
	eine Aufgabenstellung mit mehreren voneinander
	unabhängigen Aufgaben, die in Teilaufgaben
	gegliedert sein können, schriftlich vorzulegen. Die
	Aufgabenstellung hat mehrere
	Kompetenzbereiche zu umfassen und kann
	(abhängig von der Ausgestaltung der
	schulautonomen Lehrplanbestimmungen)
	theoretische und praktische Teile beinhalten.
	(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.
	Wenn die Klausurarbeit theoretische und
	praktische Teile enthält, hat die Arbeitszeit 420
	Minuten zu betragen, die für eine Pause in
	angemessener Dauer zu unterbrechen ist.



• § 27 Abs. 1 Zi 24, 24a, 24b – autonome Pflichtgegenstände, Frei- oder Wahlpflichtgegenstände, Wahlmodule als Prüfungsgebiet

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde,	24. Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens vier Wochenstunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde, 24a. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Frei- oder Wahlpflichtgegenstand oder einer Kombination aus (schulautonomen) Frei- und Wahlpflichtgegenständen, welche dem gleichen Gegenstand zuzuordnen sind und welcher bzw. welche in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens vier Wochenstunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde bzw. wurden, 24b. Prüfungsgebiet entsprechend einer von der Schulleitung festzulegenden Zusammenfassung von Wahlmodulen, welche in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens vier Wochenstunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurden,



- § 27 Abs. 1. Zi 26a, 26b Ergänzung von "Chor" und "Orchester" als mündliches Prüfungsgebiet
- § 27 Abs. 2 Änderung Wochenstundenzahl für mündliche Prüfungen

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 27 zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. []	Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 27 zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei vier mündlichen Teilprüfungen (gemäß § 2 Abs. 3a) in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 20 Wochenstunden, bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden.



- § 27 Abs. 6 Lebende Fremdsprache umfasst Österr. Gebärdensprache (siehe Lehrplannovelle, <u>BGBl. II Nr. 204/2024</u>
- § 29 Abs. 5 Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfung: Ergänzung von "Chor" und "Orchester"
- § 30 Abs. 4a alternative Prüfungsform in den Lebenden Fremdsprachen,
 Streichung der 5-minütigen Vorbereitungszeit für den dialogischen Teil

bisher	BGBl. II, Nr. 297/2024
Im Falle der Festlegung einer alternativen Prüfungsform der mündlichen Prüfung gemäß § 27 Abs. 5 ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten zur Vorbereitung eine angemessene Frist von mindestens 15 Minuten einzuräumen. Diese beträgt für die Vorbereitung auf den monologischen Teil mindestens 10 Minuten, für die Vorbereitung auf den dialogischen Teil mindestens 5 Minuten. []	Im Falle der Festlegung einer alternativen Prüfungsform der mündlichen Prüfung gemäß § 27 Abs. 5 ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten zur Vorbereitung des monologischen Teils eine Frist von mindestens zehn Minuten einzuräumen.

Weitere Änderungen

- § 31 Abs. 2 Adaption der Prüfungsgebiet nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin am BG/BRG für Slowenen
- § 32 Abs. 2 Adaption der Prüfungsgebiet nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin ZBRG Oberwart

In-Kraft-Treten

- mit Ablauf des Tages der Kundmachung
- § 5 Abs. 2 Zi 3 bis 7 & § 6 Abs. 3 und 4 (Regelungen Werkschulheim) finden auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2028 Anwendung.
- § 2 Abs. 3a und § 27 Abs. 2 (Wochenstunden bei vier mündlichen Prüfungen) treten mit Ablauf des Schuljahres 2028/29 außer Kraft → Ende Frist Freiwilligkeit laut Schulunterrichtsgesetz

